

# **Satzung des „Fördervereins für Shiatsu e. V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „ Förderverein für Shiatsu e. V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zwecks des Vereins/ Definition von Shiatsu**

Definition:

Shiatsu ist eine ganzheitliche Behandlungsmethode. Sie entstammt der traditionellen fernöstlichen Philosophie und Lebenskunde. Die körperlich - seelisch - geistige Befindlichkeit eines Menschen ist demnach Ausdruck der Verteilung und des Flusses von Ki (Lebenskraft). Mit sanftem körperlichen Druck - einer speziellen, dem Shiatsu eigenen Behandlungsweise - regt Shiatsu den Energiefluß an und fördert so körperlich -seelische Ausgeglichenheit.. Shiatsu stärkt die Selbstheilungskräfte und unterstützt den inneren Wachstumsprozeß.

Vereinszweck:

- (1) Förderung der Kommunikation mit und unter Shiatsu-Interessierten
- (2) Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, durch die Unterstützung eines eigenverantwortlichen Gesundheitsbewußtseins
- (3) Förderungen von Forschungen über die ganzheitlich gesundheitsfördernde Wirkung von Shiatsu
- (4) Förderung des Völkerverständigungsgedankens, durch internationale Vernetzung und Verständigung der Shiatsu- Interessierten
- (5) Förderung der allgemeinen Verbreitung von Shiatsu

## **§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereins- und Vorstandsmitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereins erhalten.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus
  - Ehrenmitgliedern
  - Ordentlichen Mitgliedern
  - Fördernden Mitgliedern
- (2) Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich um die Zwecke des Vereins hervorragend verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand ernannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Ordentliche Mitglieder können alle unbescholtenen Personen werden. Stimmrecht haben alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Fördermitglieder können auf eigenen Wunsch solche Personen werden, die den Verein durch regelmäßige Geldbeiträge in seiner Arbeit unterstützen.
- (5) Aufnahmeanträge sind schriftlich mit Aufnahmeformular an den Vorstand zu entrichten.
- (6) Durch die Unterschrift auf dem Aufnahmeformular werden die Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins bindend anerkannt.
- (7) In besonders begründeten Fällen kann die Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt werden. Die Gründe für die Ablehnung müssen schriftlich festgelegt und aktenkundig gemacht werden.
- (8) Mit der Aufnahme in die Mitgliederliste und Aushändigung der Mitgliedsbescheinigung ist die Aufnahme vollzogen.
- (9) Die Mitgliedschaft endet mit freiwilligem Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt muß schriftlich drei Monate vor Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluß kann aus wichtigen Gründen erfolgen, insbesondere dann, wenn das auszuschließende Mitglied gegen die Satzungszwecke des Vereins verstoßen hat, oder das Mitglied dem Verein anderweitigen Schaden zugefügt hat. Der Ausschluß ist vom Vorstand zu beschließen. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden sämtliche Ansprüche dem Verein gegenüber.

## **§ 5 Geschäftsordnung**

Der Vorstand erläßt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. In der Geschäftsordnung werden sämtliche internen Angelegenheiten des Vereins geregelt.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
  - Ehrenmitglieder haben je eine Stimme
  - Ordentliche Mitglieder haben je eine Stimme
  - Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben das Recht Anträge zu stellen
  - Fördermitglieder haben das Recht Anträge zu stellen
- (3) Die Mitgliederversammlung wird geleitet von
  - der/ dem 1. Vorsitzenden oder
  - der/ dem 2. Vorsitzenden oder von einer/ einem durch die Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder bekanntgegeben.  
Es sind alle (auch nicht stimmberechtigte) Mitglieder zur Mitgliederversammlung einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen und durchgeführt werden.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts
  - b) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
  - c) die Entlastung des Vorstands
  - d) die Wahl des Vorstands
  - e) die Wahl von Rechnungsprüfern/ innen und die Entscheidung, ob die Vereinsbuchführung von einem Vereinsmitglied oder extern erstellt wird.
  - f) die Entscheidung über Anträge von Vorstand oder Mitgliedern
  - g) die Entscheidung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- h) Höhe und Fälligkeiten von Vereinsbeiträgen
- i) die Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung

Die Punkte a) bis f) müssen in jeder Jahreshauptversammlung behandelt werden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb von vier Wochen vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Drittel der stimm- und antragsberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt oder wenn ungewöhnliche Vorkommnisse eine Mitgliederversammlung zwingend notwendig machen.

- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Beschlüsse, die die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen betreffen, bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Stimmen.
- (8) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem/ der Protokollführer/ in zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs gleichberechtigten Mitgliedern. Er führt die Geschäfte nach § 26 BGB.  
Der Vorstand ist den Mitgliedern gegenüber verantwortlich.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, Wiederwahl ist möglich.
- (4) Über die auf Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nach schriftlicher, vier Wochen vorher erfolgter Einladung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Um die Vereinsauflösung beschließen zu können müssen mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sein.  
Falls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist, muß innerhalb von vier Wochen mit einer Frist von mindestens einer Woche eine zweite ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden eine Auflösung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden kann.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein, zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung, der Gesundheitsfürsorge oder zu anderen gemeinnützigen, wissenschaftlichen oder mildtätigen Zwecken. Beschlüsse über die künftige Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Auflösung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, welchem Verein das Vereinsvermögen zufallen soll.

Neugeschrieben am 10.3. 2001 entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung vom 19.2.2001

unterzeichnet von der ersten Vorsitzenden  
Anastasia Schmidinger